

# ZH\_OBERGERICHT PQ230071 vom 28. Februar 2024

ZH Obergericht, 2024-02-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PQ230071](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ230071)

FR: ZH\_OBERGERICHT PQ230071 du 28 février 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT PQ230071 del 28 febbraio 2024

## Erwägungen

### E. 1

Ausgangslage und Verfahrensverlauf

#### E. 1.1

A.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ sind die geschiedenen Eltern von B.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.2006. Die Eltern trennten sich kurz nach der Geburt von B.\_\_\_\_\_. Mit Scheidungsurteil des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung, Einzelgericht, vom 21. Juni 2012 wurde B.\_\_\_\_\_ unter die alleinige elterliche Sorge der Mutter gestellt. Weiter wurde die Vereinbarung der Eltern betreffend das Informations- und Anhörungsrecht des Vaters und das Besuchsrecht (jedes dritte Wochenende von Freitag 17.45 Uhr bis Sonntag 19.30 Uhr) genehmigt. Die bereits im Jahr 2008 errichtete Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB wurde weiter geführt (KESB act. 160). Gemäss den Rechenschaftsberichten der (wechselnden) Beistandspersonen fand seit Juni 2013 zwischen Vater und Sohn kein Kontakt mehr statt.

#### E. 1.2

Im Juli 2022 stellten B.\_\_\_\_\_ (KESB act. 77) und die Mutter (KESB act. 78) sinngemäss ein Gesuch um Abänderung des mit Scheidungsurteil vom 21. Juni 2012 genehmigten Informationsrechts des Vaters. Diesem Gesuch waren Bemühungen des Vaters vorausgegangen, die aktuellen Mittelschul-Zeugnisse von B.\_\_\_\_\_ zu erhalten (KESB act. 73, 83). Die KESB nahm ein Verfahren betreffend Aufhebung des Informationsrechts anhand. Dieses ruhte während des vom Vater angestrebten Ausstandsverfahrens (KESB act. 98, 103, 106, 116, 126) wie auch während der Behandlung der vom Vater eingeleiteten Rechtsverzögerungsschwerden (KESB act. 129, 151, 156). Die Beiständin nahm am 17. August 2022 zum Gesuch Stellung (KESB act. 87) und B.\_\_\_\_\_ wurde am 2. November 2022 von der KESB angehört (KESB act. 109). Beiden Eltern wurde darauf das rechtliche Gehör gewährt (KESB act. 169). Mit Beschluss vom 8. Juni 2023 hob die KESB das Informations- und Auskunftsrecht des Vaters vollumfänglich auf (KESB act. 179).

#### E. 1.3

Gegen diesen Entscheid erhob der Vater mit Eingabe vom 3. Juli 2023 Beschwerde beim Bezirksrat Zürich (BR act. 1). Die KESB übermittelte dem Bezirksrat die vom Vater nachträglich eingereichten Eingaben vom 19. Juli 2023, 17. August 2023 und 19. September 2023 (BR act. 6, 7/1-2, 9, 10/1, 17, 18/1). Darin be-

- 3 - antragte der Vater sinngemäss, der Mutter sei die Weisung zu erteilen, das im Scheidungsurteil festgelegte Informations- und Auskunftsrecht umzusetzen. Der Bezirksrat hiess die Beschwerde des Vaters mit Urteil vom 5. Oktober 2023 gut und hob den Beschluss Nr. 3379 der KESB vom 6. Juni 2023 auf (BR act. 19).

#### E. 1.4

Gegen das Urteil des Bezirksrats (nachfolgend Vorinstanz) erhoben die Mutter (nachfolgend Mutter oder Beschwerdeführerin) und B.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Sohn oder Beschwerdeführer) mit Eingabe vom 14. November 2023 Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich (act. 2). Auf ihren prozessualen Antrag, der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen, wurde mit Beschluss vom

#### **E. 4**

Dezember 2023 nicht eingetreten (act. 10). Mit Verfügung vom 15. Januar 2024 wurde dem Vater (nachfolgend Vater oder Beschwerdegegner) Frist für die Beschwerdeantwort angesetzt und die Prozessleitung wurde delegiert (act. 12). Der Vater reichte mit Eingabe vom 14. Februar 2024 die Beschwerdeantwort ein (act. 14 und 15/57-77). Mit Eingabe vom 18. Februar 2024 reichte er innert der noch laufenden Frist für die Beschwerdeantwort eine ergänzende Eingabe mit Beilagen ein (act. 16 und 17/78-79). Weiterungen erübrigen sich. Das Verfahren ist spruchreif. Den Beschwerdeführern ist je ein Doppel der Beschwerdeantwort und der ergänzenden Eingabe samt Beilagen zuzustellen. 2.

Prozessuales 2.1. Gegen den Entscheid des Bezirksrats ist die Beschwerde im Sinne von Art. 450 ZGB an die Kammer zulässig (§ 50 lit. b GOG und § 64 EG KESR). Das Beschwerdeverfahren in Kindes- und Erwachsenenschutzsachen richtet sich nach den Bestimmungen des ZGB und des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR). Enthalten diese Gesetze keine Bestimmungen, gelten die Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) und subsidiär die Bestimmungen der ZPO sinngemäss als kantonales Recht (Art. 450 ff. ZGB; § 40 ff. EG KESR). Beschwerden gemäss Art. 450 Abs. 1 ZGB werden in erster Instanz vom Bezirksrat und in zweiter Instanz vom Obergericht beurteilt (§ 63 f. EG KESR).

- 4 - 2.2. Die Beschwerde gegen das Urteil des Bezirksrats vom 5. Oktober 2023 wurde rechtzeitig innert der Beschwerdefrist von 30 Tagen bei der Kammer als zuständiger zweiter Beschwerdeinstanz eingereicht. Der Beschwerdeführer als Sohn und die Beschwerdeführerin als Mutter, die beide am vorinstanzlichen Verfahren beteiligt waren, sind zur Beschwerde legitimiert (Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB). 2.3. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens – des Beschlusses der KESB vom 8. Juni 2023 (KESB act. 179) und des angefochtenen Urteils des Bezirksrats vom 5. Oktober 2023 (act. 7) – ist das Abänderungsbegehren von Mutter und Sohn betreffend das im Scheidungsurteil vom 21. Juni 2012 geregelte Informations- und Auskunftsrecht des Beschwerdegegners. Das Vorgehen der Beiständin, ihr Aufgabenkatalog, ihr Rechenschaftsbericht für den Zeitraum vom 1. November 2020 bis 31. Oktober 2022 sind demnach nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Entsprechend sind die vom Beschwerdegegner zur Durchsetzung seines Informationsanspruchs getätigten monatlichen Anfragen bei der Beiständin und die von ihm in diesem Zusammenhang bei der KESB eingereichten Gefährdungsmeldungen oder der von ihm gestellte Antrag auf Erlass einer Weisung gegenüber der Mutter im vorliegenden Verfahren nicht zu thematisieren. Auf die entsprechenden Ausführungen des Beschwerdegegners in der Beschwerdeantwort (act. 14 S. 1 ff.) und in der ergänzenden Eingabe (act. 16) ist nachfolgend nicht einzugehen. 2.4. Mit der Beschwerde kann eine Rechtsverletzung, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes oder Unangemessenheit des Entscheides gerügt werden (Art. 450a Abs. 1 ZGB). Ferner kann wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung Beschwerde geführt werden (Art. 450a Abs. 2 ZGB). Der Rechtsmittelbehörde kommt sowohl in rechtlicher wie auch in tatsächlicher Hinsicht umfassende Überprüfungsbefugnis zu; dazu

gehört auch die volle Ermessensüberprüfung (BSK ZGB I-DROESE, 7. Aufl. 2022, Art. 450a N 3 und 10). Sowohl für das Verfahren vor der KESB wie auch vor den Beschwerdeinstanzen gilt die umfassende Untersuchungsmaxime und das Gericht ist nicht an die Anträge der am Verfahren beteiligten Personen gebunden

- 5 - (Offizialmaxime; Art. 446 ZGB und § 65 EG KESR; BGer 5A\_770/2018 vom

## **E. 6**

Kosten- und Entschädigungsfolgen Nach der Praxis der Kammer sind den Eltern bei Kinderbelangen im engeren Sinn die Kosten in der Regel unabhängig vom Ausgang des Verfahrens gestützt auf

- 22 - Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO je zur Hälfte aufzuerlegen, wenn die Parteien unter dem Gesichtspunkt des Kindesinteresses gute Gründe für ihre Anträge hatten. Vorliegend ist trotz der hochstrittigen Verhältnisse davon auszugehen, dass die Eltern nach ihrer subjektiven Wahrnehmung im Kindesinteresse handelten, weshalb ihnen die Kosten des vorliegenden Verfahrens zur Hälfte aufzuerlegen sind. Entsprechend sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen. Es wird erkannt: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde gegen Dispositiv-Ziff. I des Urteils des Bezirksrats Zürich vom 5. Oktober 2023 wird Dispositiv-Ziff. 4 Abs. 1 des Urteils des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung, Einzelgericht, vom 21. Juni 2012 wie folgt abgeändert: "Informations- und Anhörungsrecht (Art. 133 ZGB, Art. 275a ZGB) Die Klägerin wird verpflichtet, den Beklagten jeweils auf das Ende des Schulsemesters (Ende Februar und Ende August) in einem kurzen Bericht über wichtige Ereignisse im Zusammenhang mit der schulischen und beruflichen Ausbildung des Sohnes sowie über in diesem Zusammenhang anstehende wichtige Entscheide zu informieren. Sie legt ihrem Bericht Zeugniskopien, Prüfungsnachweise oder anderweitige Nachweise zum Ausbildungsstand bei. Die Klägerin gibt dem Beklagten die Gelegenheit, sich zu wichtigen Entscheiden über die schulische und berufliche Laufbahn des Sohnes schriftlich zu äussern. Die Eltern haben Kenntnis vom Recht des Vaters, sich bei Personen, welche mit der Ausbildung des Sohnes betraut sind, über den schulischen Stand des Sohnes, Promotion, Nicht-promotion etc. zu erkundigen." 2. Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 800.– festgesetzt. 3. Die Gerichtskosten des zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahrens werden der Beschwerdeführerin 1 und dem Beschwerdegegner je zur Hälfte auferlegt. 4. Schriftliche Mitteilung an – die Parteien, an die Beschwerdeführer unter Beilage der Doppel von act. 14, 15/57-77, 16 und 17/78-79,

- 23 - – die Beiständin E.\_\_\_\_\_, Sozialzentrum F.\_\_\_\_\_, Quartierteam Zürich..., ... [Adresse], – die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Stadt Zürich, Kammer II, – den Bezirksrat Zürich unter Rücksendung der eingereichten Akten je gegen Empfangsschein. 5. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Gerichtsschreiberin: lic. iur. S. Bohli Roth versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.